

BGH lehnt Krankenakteinsicht für Psychiatrie-Insassen ab

Verschlußsache Psychiatrie

taz

Mittwoch, 24.11. 82

Insassen von psychiatrischen Anstalten haben kein Anrecht darauf, ihre Krankenakten über Behandlungsmethoden und Krankheitsbild einzusehen. Mit diesem gestern verkündeten Grundsatzurteil lehnte der Bundesgerichtshof die Klage des ehemaligen Psychiatrieinsassen Peter Lehmann ab, der nach einem kurzen Aufenthalt in zwei psychiatrischen Kliniken auf Einsicht in seine Krankenakte geklagt hatte. Aus Gründen ihrer verfassungsrechtlich geschützten „personalen Würde und Selbstbestimmung“ - so entschied der BGH am selben Tag in einem anderen Fall - haben Patienten grundsätzlich ein Anrecht darauf, sich in ihren Krankenakten über Befunde, Behandlungsmethoden und Medikationen zu informieren. Diese „personale Würde und Selbstbestimmung“ gilt jedoch nicht für als psychisch krank etikettierte. Bei einer psychiatrischen Behandlung stünden subjektive Bewertungen im Vordergrund, die das Verhältnis zwischen Psychiater und Patient betreffen, so daß auch der Arzt ein schutzwürdiges Interesse habe. Darüberhinaus sei die Besorgnis des Arztes zu respektieren, daß der „Patient“ durch die Einsicht in die Unterlagen Schaden nehmen könne. Psychiatriepatienten dürfen zwar eingesperrt, mit Psychopharmaka vollgestopft oder mit Elektroschocks „behandelt“ werden, ohne daß ein Gericht sie vor diesem

Schaden schützt. Bloß die Wahrheit über sich und die Institution Psychiatrie erfahren dürfen sie nicht.

1977 wurde der damals 26 jährige Peter Lehmann in das Psychiatrie Landeskrankenhaus Winnenden in Baden-Württemberg eingeliefert. Er wird dort mit Medikamenten vollgestopft, bis er kaum noch laufen kann. Mithilfe von Freunden wird er auf die offene Station der Berliner „Nußbaumklinik“ verlegt, bekommt dort weniger Medikamente und schafft schließlich nach drei Monaten, der Klinik zu entkommen. Zwei Jahre später verlangt Lehmann von beiden Kliniken Einsicht in die Krankenunterlagen, um sich mit seiner Lebensgeschichte auseinanderzusetzen und um zu erfahren, was in den Krankenhäusern mit ihm gemacht wurde. Nach anfänglichem Einverständnis lehnen beide Kliniken ab. „Aus ärztlicher Sicht“ sei es „trotz inzwischen wohl erreichter Stabilisierung eine schwere Verunsicherung und Belastung seines psychischen Zustandes“, wenn er mit seinem Krankheitsbild konfrontiert würde. Eine Einsichtnahme komme „aus dem eigenen Interesse des Klägers“ nicht in Betracht. Doch Lehmann weigert sich, „sein eigenes Interesse“ zu berücksichtigen und klagt. Mit Unterstützung von zahlreichen Einzelpersonen und Organisationen im Gesundheitsbereich führt er einen Musterprozeß durch verschiedene Instanzen.

Zuletzt hatte das Berliner Kammergericht im Juni 1981 sich mit dieser Frage beschäftigt und ein aufsehenerregendes Urteil gefällt: Ein Patient habe „grundsätzlich und grundgesetzlich über sich selbst zu bestimmen“. Die Aufzeichnungen von Ärzten seien nicht interne Gedächtnisstützen für Mediziner, sondern dienten allein dem „Wohl und Wehe“ des Patienten, den der Arzt über alle Schritte und Therapien aufzuklären habe. Dies gelte ohne Ausnahme auch für Psychiatriepatienten, denn - so das Kammergericht - „Auch der Psychiater schuldet dem Patienten umfassende Aufklärung“.

Den Psychiatrieärzten war klar, welche Tragweite dieses Urteil haben könnte, und sie gingen in die Revision. Mit Erfolg: der BGH hob nun das Kammergerichtsurteil auf. Obwohl der genaue Wortlaut des Urteils erst in einigen Wochen vorliegen wird, läßt sich aus den schon jetzt veröffentlichten Leitlinien ersehen, daß der BGH klar den Argumentationen der Ärzteschaft gefolgt ist. Gegen diese Entscheidung gibt es jetzt nur noch die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Peter Lehmann selbst begrüßte, die für ihn negative Entscheidung: „Das macht noch einmal klar, daß Psychiatrie ein gewalttätiges System ist, daß Offenheit scheut. Es wird helfen, das Mißtrauen der Betroffenen zu verstärken und das ist nur angemessen.“ (AZVI ZR 177/81)

Vera Gaserow